

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

25. Sitzung vom 27. März.

*10 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Fausille u. A.
Die zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Civilstandsregister, steht vor den §§ 43—51 (Schlußbestimmungen).

§ 43, der die Strafen für die Vernachlässigung der Anzeige von Geburten und Sterbefällen bis 150 Mark festsetzt, wird ohne Discussion angenommen.

§ 44: „Die Befugniß zur Ertheilung des Dispensation vom dem Aufgebote und von den Ehehindernissen steht den staatlichen Behörden zu.“

Für Streitigkeiten, welche die Richtigkeit einer Ehe oder die Scheidung einer solchen betreffen, sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

§ 45. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, so weit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführungs-Verordnung getroffen werden, von den einzelnen Landes-Regierungen im Wege der Verordnung erlassen.

Die Landes-Regierungen sind insbesondere verpflichtet, diejenigen staatlichen Behörden zu bestimmen, welchen die Aufsicht über die Standesbeamten und deren Geschäftsführung, die Dispensation vom Aufgebote und von den Ehehindernissen, die Verhandlung und Entscheidung über die Verichtigung von Eintragungen in den Standesregistern, sowie die Verhandlung und Entscheidung der Streitigkeiten über Richtigkeit oder Scheidung einer Ehe zusteht, auch das in den letzten Fällen zu beobachtende Verfahren zu regeln.“

Moufang will den § 44 ganz streichen, v. Schulte ihm folgende Fassung geben: „Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebote wird durch Verordnung der Landes-Regierung geregelt. Die Dispensation von Ehehindernissen steht auch der obersten Landesbehörde nach dem geltenden Rechte zu. Für Streitigkeiten in Ehefachen (Richtigkeit, Scheidung, Verlobniß) sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.“

Zu § 45 beantragen 1) Schmid (Württemberg) die gesperrten Worte im M. 1 zu streichen; 2) Moufang dafür zu setzen: „im Wege der Gesetzgebung“; 3) v. Schulte die gesperrten Worte am Schluß des M. 2 zu streichen; 4) Mayer (Donauwörth) den § 45 so zu fassen: „Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von den einzelnen Landesregierungen auf dem landesverfassungsgesetzlichen Wege erlassen.“

Im Laufe der Verhandlung ändern die Antragsteller Hinzusatz und Bolk die ursprüngliche Fassung des § 45 dahin ab: „Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführungs-Verordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen im Wege der Verordnung erlassen. Die Landesregierungen sind insbesondere verpflichtet, diejenigen staatlichen Behörden zu bestimmen, welchen die Aufsicht über die Standesbeamten und deren Geschäftsführung, sowie die Verhandlung und Entscheidung über die Verichtigung von Eintragungen in die Standesregister zusteht.“

Abg. v. Windthorst: Diese beiden Paragraphen sind die wichtigsten des ganzen Gesetzes, weil sie tief in die Verhältnisse der Einzelstaaten eingreifen. Ich weiß nun sehr wohl, daß die Herren Antragsteller nicht das Eherecht im ganzen Reiche, sondern nur in einem Theile Deutschlands, hauptsächlich in Bayern, umstürzen wollen. (Bewegung.) Sie wollen, wie sie sagen, die Codification des bürgerlichen Rechts erleichtern. Nun hat aber der Justizminister Baierns ausdrücklich erklärt — relata refero — es sei die Civilehe nicht einführbar, er nicht eine Codification des bürgerlichen Rechts gefunden habe. Wie sich nun die Regierungen zu dieser Frage stellen, wissen wir nicht, weil sie kein Wort sagen und uns vollkommen im Dunkeln darüber lassen, ob sie geneigt sind, auf eine solche Initiative einzugehen.

Ich glaube, es wäre an der Zeit, daß die Vertreter der Staaten, um die es sich hier handelt und insbesondere die Vertreter Baierns sofort dazu Stellung nehmen, weil das entschieden einen Einfluß haben würde auf die Beschlüsse des Reichstages. Kann denn, wenn eine Körperschaft, wie der Reichstag, ein Gesetz, wie dieses, fertig macht, der Bundesrath noch lange Widerstand leisten? Wenn die Bundesregierung fortfährt, bei Beratungen dieser Art den Reichstag sich selbst zu überlassen, so wird der berechtigten Einfluß, welchen die Regierungen auf das Zustandekommen der Gesetze haben sollen und müssen, beschränkt und vernichtet werden. Was nun die beiden vorliegenden Paragraphen betrifft, so glaube ich, daß die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen so lange den zuständigen Behörden vorzuziehen sein muß, bis es der weltlichen Gesetzgebung gefällt, die Materie der Ehehindernisse vollständig von sich aus zu ordnen. Ich beziehe mich dabei auf den Vorgang des preussischen Civilgesetzes. So lange aber diese Frage der Ehehindernisse nicht staatlich geordnet ist, kann auch die Dispensation nicht staatlich ertheilt werden. Aber heute wird ja auch das Unmögliche möglich gemacht. Warum ferner ein Gegenstand, wie der im M. 1 des § 45 berührt, der entschieden der Legislative der einzelnen Bundesstaaten gehört, dieser entzogen werden soll, kann ich nicht begreifen. Ich halte es für bedenklich, das constitutionelle Princip so sehr zu verleugnen. Ich hätte auch erwartet, daß der Abg. Bolk, der dasselbe in seiner engeren Heimath so hoch hält, es auch hier nicht verleugnen würde. Wenn das vorliegende Gesetz angenommen wird, so wird das preussische Gesetz dadurch vollständig an die Luft gesetzt. (Beifall im Centrum.)

Bundesbevollmächtigter Staatsminister Dr. v. Fausille: Der vorliegende Antrag ist nicht aus der Initiative der verbündeten Regierungen, sondern aus der des hohen Hauses hervorgegangen. (Rufe: Nein! im Centrum Heiterkeit.) Derselbe greift in das bestehende bayerische Landesrecht und in die Verwaltungseinrichtungen des Landes so tief ein, daß ich für meine Person nicht für berechtigt halte, über denselben im Ganzen oder im Detail irgendwie zu disponiren und ich nehme für die bairische Regierung das Recht in Anspruch, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, wenn er in abgeklärter Form durch das hohe Haus erledigt ist. Auf die Angelegenheiten gegen die bairische Regierung in dem eben vernommenen Vortrage erwidere ich einfach Nichts. Ich will nur gegen eine Bemerkung des Vorredners Widerspruch einlegen. Es wurde behauptet, man habe bei Verathung des Antrages auf Erweiterung der Reichscompetenz in den bairischen Kammeren gesagt, daß das zu erstrebende Ziel ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch sei, und nun sei die erste Frucht der Reichseinheit dieses vorliegende Specialgesetz. In den bairischen Kammeren ist das Wort „Civilehe“ nicht über meine Lippen gekommen. Mir stand jederzeit die große Frage der deutschen Reichseinheit viel höher als eine untergeordnete Specialfrage. Meine Aeußerung in der bairischen Abgeordnetenkammer war folgende: „Obgleich vom Präsidenten des Reichstages im Reichstage die bereits angeführten Erklärungen abgegeben wurden, vor Specialgesetzen sind wir doch nicht sicher. M. S., das Alles als Unmöglichkeit zu bezeichnen ist wohl Niemand in der Lage. Aber, m. S., die sofortige Bildung der Commission, die sofortige Beschäftigung derselben mit Ausarbeitung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches trägt das wirksamste Correctiv in sich selbst. In dem Momente, wo die Commission die vorliegende große Aufgabe in Angriff genommen und das ganze bürgerliche Recht im organischen Zusammenhang zum Gegenstand ihrer legislativen Thätigkeit gemacht haben wird, wird es doppelt bedenklich sein, einzelne kleine Materien durch Specialgesetze einer getrennten Regelung zu unterwerfen und einer zusammenhängenden Behandlung im Civilgesetzbuch zu entziehen. — Die Specialgesetzgebung würde sich sicher auf unabsehbare dringliche Gegenstände beschränken, und da möchte ich mir zu bemerken erlauben, daß Gesetze, die so dringlich sind, daß sie vor der Codification des bürgerlichen Rechts beim Reiche nicht abgewehrt werden können, unter veränderten Verhältnissen auch von der bairischen Legislative nicht abgelehnt werden könnten.“ Das war meine Erklärung und auf diesem Standpunkte stehe ich heute noch. Ich betrachte die Codification als das zunächst zu erstrebende Ziel der Zustandigkeitserweiterung, und ich bin heute noch wie früher kein Freund von Specialgesetzen. Aber es ist geradezu unmöglich und hieße Unmögliches fordern, wenn man verlangen wollte, daß bis zum Zustandekommen eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die ganze deutsche Rechtsentwicklung suspendirt bleibe. (Sehr gut!) Es giebt indeß in diesen Dingen einen sehr einfachen

Ausweg, und dieser besteht darin: Wenn Reichs-Specialgesetze vermieden werden sollen, so erübrigt nichts Anderes, als daß in denjenigen Staaten, in welchen Gegenstände der vorliegenden Art geregelt werden müssen, wenn Ruhe werden und wenn die verfassungsmäßig garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit zur Wahrheit werden soll, die Landesvertretungen im Wege der Landesgesetzgebung ebenso die Hand zur gesetzlichen Regelung bieten, wie es die preussische Legislative gethan hat. (Beifalliger Beifall.)

Abg. v. Schulte: Was die Frage der Dispensation betrifft, so wird durch dieses Gesetz nur bestimmt: die Kirche ertheilt den Dispens für das kirchliche, der Staat für das staatliche Gebiet. Dieser Standpunkt ist auch von Rom aus beim Abschluß des österreichischen Concordats ausdrücklich anerkannt worden, indem das Eherecht von Oesterreich staatsrechtlich durch das Gesetz vom 8. October 1856 geregelt wurde. Rom wollte allerdings nicht zugeben, daß für Oesterreich in dieser Beziehung etwas besonderes bestche, deshalb unterschrieb primo loco der Jesuiten-General dieses Gesetz mit einer Bemerkung, welche attestirte, daß dasselbe in voller Uebereinstimmung stehe mit den Vorschriften des gemeinen Rechts. Ich will die Civilehe nicht in den Himmel erheben, aber ich halte sie für eine rechtliche Nothwendigkeit. Es fällt mir auch nicht ein, in das canonische Recht einzugreifen. Die Dispensation vom Aufgebote u. s. w., welche von den staatlichen Behörden ertheilt werden soll, wird nur für das staatliche Gebiet gewährt. Die erste Quelle für das Aufgebote ist überhaupt gar nicht das canonische Recht, sondern eine carolingische Verordnung. Das canonische Recht wird nicht alterirt; in das Gewissensgebiet will der Staat gar nicht eingreifen, sondern nur in das äußere Rechtsgebiet. Wenn die Sache nicht endlich einmal regulirt wird, so bleiben wir in dem confusen Zustand, der jetzt besteht, der aber nicht weiter bestehen kann.

Abg. Moufang: Die §§ 44 und 45 berühren unaußersprechlich wichtige Gebiete, von denen jedes einzelne genau und ernst erwogen werden muß. In Hesse bestehen die kirchlichen Ehegerichte noch. Die kirchliche Ehegesetzgebung ist das Resultat der Weisheit und Unwissenheit von Jahrhunderten. Wenn Viele in den Ehehindernissen nur unheilbare Schranken und Erwerbsquellen für die kirchlichen Behörden sehen, so ist das eben eine irrige Auffassung; sie sind nur das Schutzmittel, welches die Kirche errichtet hat, um die Ehe in ihrer Würde, die Freiheit der Wahl und die Reinheit des ehelichen Lebens zu wahren. Jetzt fängt die Medicinalstatistik an zu ahnen, daß Moses, ohne in einer medicinischen Facultät promovirt zu sein, sehr wohl wußte, was für die Fortpflanzung und die Wohlfahrt notwendig und nützlich war. Diese Wasserkröpfe, diese Tiefsüchtigkeit, die Schwermüdigkeit, das scrophulöse Wesen, der Cretinismus in vornehmen und niederen Kreisen rühren von der Vernachlässigung der kirchlichen Eheverbote her und stammen aus Verwandtschaftsehen. Die Liebe und Treue in der Ehe ist eine sittliche, religiöse und Gewissensfrage und gehört deshalb vor das kirchliche und nicht vor das bürgerliche Gericht. Dann ist die Ehe aber nach katholischem Dogma ein Sacrament und als Katholik haben wir das Recht, unsere Dogmen nach unserer Ansicht, nicht nach der Ansicht der Protestanten zu behandeln. Wenn Sie das anders machen wollen, so ist das die härteste Tyrannei. (Sehr richtig! im Centrum.) In meiner Heimath ist Niemand mit der Civilehe allein zufrieden; eine Frau würde es sogar nicht füglich finden, wenn ihre Ehe vor dem Bürgermeister allein geschlossen wäre. Der Mann, der die Civilehe zuerst in seinem Code aufstellte, hat sich, als er sich scheiden lassen wollte, nicht an die Gerichte seines Landes gewendet, sondern an das Metropolitengericht in Paris, an das kirchliche Gericht gewendet, um sich von der Kirche ein Urtheil zu erbitten. Das hat Napoleon gethan. Auf diesem Standpunkte steht das katholische Volk auch heute noch. Wenn Sie diese kirchlichen Gerichte abschaffen, so schaffen Sie nur ein Gesetz, welches Scandal giebt und keine Lebenskraft in sich trägt.

Abg. Miquel: Ich hätte für den letzten Satz des § 45 in der Fassung der Antragsteller nicht gestimmt, aber das Amendement von Schulte hat die wesentlichsten Bedenken beseitigt. Es ist darnach keineswegs die Absicht, die Dispensation von Ehehindernissen den bis jetzt competenten Geistlichen zu entziehen; es soll vielmehr nur diese Dispensationsbefugniß auch der obersten Landesbehörde zuertheilt werden. In einer solchen Bestimmung ist in der That eine Gewissensbedrückung nicht vorhanden; es kann ein Jeder, wie er es mit seinem Gewissen für vereinbar hält, die Dispensation entweder bei dem competenten Geistlichen, oder bei der weltlichen Behörde nachsuchen. Nur diese Rücksichten bewegen mich, für die Ertheilung der Dispensation auch durch die weltlichen Behörden zu stimmen. Auch ich stehe auf dem Standpunkte wie der Abg. Windthorst, daß, wenn man einmal die Civilehe einführt, die beiden Gebiete des Staates und der Kirche scharf getrennt werden, und ich habe es deshalb bedauert, daß die Herren Antragsteller sich des Ausdrucks „bürgerliche Ehe“, welcher sich auch an das preussische Gesetz anschließt, bedient, sondern immer von „rechtsgültiger Ehe“ oder bloß von „Ehe“ schlechtthin gesprochen haben. — Ich hätte lieber eine klare Definition gegeben, wenn ich auch nicht annehme, daß die Antragsteller dabei einen Hintergedanken gehabt haben. Was nun die Entscheidung von Streitigkeiten in Ehefachen durch die bürgerlichen Gerichte betrifft, so besteht ihre Competenz bereits in einem großen Theile von Deutschland und gefährdet keine Confession in ihrem religiösen Leben. Die Competenz erstreckt sich ja nur auf die bürgerliche Ehe, das ganze Gebiet der geistlichen Ehe bleibt unberührt. Ein Katholik, dessen Ehe bürgerlich geschlossen ist, kann gleichwohl von seinem Standpunkte aus die geistliche Ehe als noch bestehend betrachten. Ich bin sogar der Meinung, das religiöse Leben kann nur gewinnen, wenn von der religiösen Seite der Ehe aller rechtliche Zwang ferngehalten wird.

Der Abg. Windthorst hat ferner darauf hingewiesen, daß wenn wir den § 50 so annehmen, wie die Antragsteller vorgeschlagen haben (s. u.), daß preussische Gesetz mehr oder weniger in die Direction des preussischen Ministers gestellt werde. Ich habe deshalb die Streichung des letzten Abzuges des § 50 beantragt. Wenn der Abg. Windthorst sodann bemerkt hat, das Gesetz, welches den Gemeindebeamten die Befugniß zur Uebernahme der Führung der Register einräumt, mache das preussische Gesetz illusorisch, welches den Amtsvorstehern die Uebernahme verbietet, so mache ich ihn darauf aufmerksam, daß nach dem preussischen Gesetz die Gemeindebeamten von den Vorstehern der Gemeinden ausdrücklich unterschieden sind; die Amtsvorsteher fallen somit nicht unter den Begriff „Gemeindebeamten“.

Abg. Krämer (Bassau) hält sich für verpflichtet, den Standpunkt des bairischen Volkes zu präcisiren, das 32 Mitglieder des Centrums in den Reichstag geschickt hat. Er habe mit dem Abgeordneten Mayer ein Amendement zu § 45 gestellt, der sonst eine Verletzung der bairischen Verfassungsgrundsätze enthalten würde. Wenn man die weltlichen Behörden über Ehehindernisse Recht sprechen ließe, versehe man sie in die Lage, über canonisches Recht zu urtheilen, denn das bairische Eherecht enthält canonisches Recht. Die Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes könnten nicht im Verordnungswege erlassen werden, weil es einen Eingriff in die persönliche Freiheit enthielte und den constitutionellen Principien ganz und gar widerstreite. An bestimmten Normen, nach welchen der weltliche Richter bei der Trennung der Ehe zu entscheiden habe, fehle es ganz. Es würden daher nicht nur auf dem Gebiete des materiellen Rechts viele Widersprüche entstehen, sondern auch neue Proceßnormen aufgestellt werden müssen. Aus allen diesen Gründen empfehle ich die Annahme seines Amendements.

Abg. Schmid (Württemberg): Mein Antrag bezweckt nicht etwa, der Durchführung des Civilgesetzes eine Schranke zu setzen, sondern ich glaube, daß es ein kategorischer Imperativ der gegenwärtigen Lage ist, die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes den einzelnen Landes-Regierungen zu überlassen. Es empfiehlt sich in keiner Weise, den einzelnen Bundesstaaten ein obbligo aufzuerlegen über den Modus, wie sie das Reichsgesetz ausführen sollen, man kann ihnen nicht vorschreiben, es lediglich im Wege der Verordnung zu thun. Hierzu ist auch ein Bedürfnis gar nicht vorhanden. In Bayern und Württemberg wird die Ausführung des Gesetzes sich gar nicht anders als auf dem Wege der Gesetzgebung ermöglichen lassen. Wenn Sie daher den § 45 in der von den Antragstellern vorgeschlagenen Fassung annehmen, so geben Sie den Gegnern des nationalen Standpunktes und des Reiches einen mächtigen Hebel in die Hand. Ich bitte Sie deshalb, die Worte, „im Wege der Verordnung“ zu streichen.

Persönlich bemerkt Abg. Windthorst gegen den Minister Dr. Fausille:

Nach seinen Informationen habe derselbe im Ausschusse des Bundesraths ausdrücklich erklärt, die Civilehe hänge zusammen mit dem gesamten materiellen Eherecht und deshalb würde es sich empfehlen, ihre Einführung bis zur vollendeten Codification des Eherechts auszuschieben.

Staatsminister Dr. v. Fausille: Es ist vollkommen richtig, daß auch der vorliegende Gegenstand bei den durch den Druck nicht festgestellten Verhandlungen und Besprechungen der Reichseinheitsfrage im Ausschusse der bairischen Reichsrathskammer zur Erörterung gelangt ist. Dortselbst wurde die Tragweite der Erklärung, welche von dem Hrn. Präsidenten des Reichsfinanzamtes im Reichstage abgegeben worden war, insofern etwas angezweifelt, als man doch glaubte, daß im Wege der Specialgesetzgebung vorgegangen werden würde. Ich äußerte, daß ich darüber, daß bei den Organen des Reiches die Codification das Ziel der Zuständigkeitsvertheilung sei, keinen Zweifel habe, und das Vorgehen der künftigen preuss. Regierung gerade in der vorliegenden Frage zeigt mir klar und deutlich, daß meine Auffassung über diesen Punkt die richtige gewesen ist. Man hat mich vielfach gefragt, ob nicht Specialgesetze überhaupt ausgeschlossen sein sollen. Ich habe damals — das wird mir Niemand leugnen können — auf das Bestimmteste erklärt, daß für Ausnahmefälle die Zulässigkeit nicht verneint werden könne, und daß es Unmögliches verlangen hieße, wenn die Specialgesetze principiell ausgeschlossen werden sollten. — Anbelangend aber die vorliegende Frage, so habe ich die Ansicht gehabt und habe sie noch heute, daß es sehr schwierig und mit vielen Unzulänglichkeiten verflochten ist, ein Gesetz wie das vorliegende, bevor nicht das Familienrecht und das materielle Eherecht vom Reiche geregelt ist, auf die einfachsten Verwaltungsrichtungen der einzelnen Länder und auf die außerordentlich große Zahl der verschiedenenartigen Eherechte in Deutschland aufzupropfen. Die heutige Veranordnung hat uns ein klares Bild von diesen Schwierigkeiten ergeben. Nach meiner Meinung eignet sich der vorliegende Gegenstand zur Zeit schwer für ein Reichs-Specialgesetz, in dem ich dafür halte, daß es vor einer einheitlichen Regelung des Eherechts das Beste wäre, wenn die Landesvertretungen in den betreffenden Staaten dazu die Hand bieten, auf Grundlage ihrer Verwaltungseinsrichtungen den Gegenstand landesgesetzlich zu regeln, um die Landesregierungen nicht der Nothwendigkeit preis zu geben, wo das Bedürfnis besteht, die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Reiches anzurufen.

Abg. Windthorst will nur constataren, daß der Minister Dr. v. Fausille seine Widerlegung nicht gegen den Punkt gerichtet hat, um den es sich handelt. — Der Herr Minister scheint noch einmal repliciren zu wollen, aber Präsident Delbrück und Minister v. Kamete halten ihn davon zurück. Der Wunsch, die Verhandlungen abzulösen, herrscht am Tische des Bundesraths nicht minder wie bei der Mehrheit des Hauses.

Abg. Dr. Bolk bittet, § 44 in der von Schulte und § 45 in der von den Antragstellern vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Die Antragsteller hätten keineswegs die Absicht gehabt, an dem Vorhandensein der nach dem geltenden Rechte bestehenden Ehehindernisse irgendwie zu rütteln. Das Erfordernis der geistlichen Weisheit für die geistliche Ehe werde durchaus nicht beseitigt. Wenn man aber behauptet, die ordentlichen Gerichte könnten über die Civilehe nicht urtheilen, weil die Ehe ein Sacrament sei, so müsse er wiederholen, daß das Gesetz mit der sacramentalen Eigenschaft der Ehe gar nichts zu thun habe. Und wenn gesagt würde, es müsse der priesterliche Segen hinzukommen, um die Ehe zu einem sittlichen Institute zu machen, so erwidere er, daß nach katholischer Kirchenehre der kirchliche Segen ganz unwesentlich und nur die Gegenwart des Geistlichen erforderlich sei; wenn ein Priester bei der Eheschließung nicht segnen wollte, sondern fluchen, so würde die Ehe dennoch perfect werden. Was den Vorschlag des Abg. Schmid betreffe, im § 45 die Worte „im Wege der Verordnung“ zu streichen, so müsse er betonen, daß in diesen Worten ein Imperativ nicht liege, es sei mit denselben nicht gesagt, daß die Landesregierungen die Bestimmungen über Ausführung des Gesetzes im Wege der Verordnung erlassen müßten, daß sie die Materie nicht auch im Wege der Gesetzgebung ordnen könnten. Die Annahme endlich des Krämerschen Antrags würde gleichbedeutend sein mit der Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Hierauf wird § 44 nach v. Schulte und § 45 in der von den Antragstellern geänderten Fassung angenommen.

Die §§ 46 und 47 werden ohne Debatte ebenfalls angenommen. Sie handeln von den Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf Militärpersonen nach eingetretener Mobilmachung und für die Mitglieder der Häuser der regierenden Fürsten.

Zu § 48 ergreift das Wort der Abg. Dr. Westermayer: Es ist neulich eine Aeußerung hier gefallen, als ob jeder, der in dieser Frage mitsprechen wolle, Professor des Kirchenrechts sein müsse. Es ist das eine mit Ostentation sich breit machende Unselbstständigkeit einer Kathederweisheit; ich achte die Gelehrsamkeit eines Professors des canonischen Rechts sehr hoch, aber immer den Professor hören zu müssen, ist mir doch zu arg. Was nun den § 48 betrifft, so lautet derselbe: „Den mit der Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher betrauten geistlichen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung über die bis zur Wirkksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Aufstele zu ertheilen.“ Nach dem Gesetze sehen wir Geistlichen uns von der Führung der Register gänzlich entfernt und nun sollen wir doch Aufstele über Tausen, Heirathen und Todesfälle auszustellen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein? Ich glaube, man wird oft zu uns kommen und sagen: „Seit doch so gut und gebt das Aufstele!“ Es wird sich dann zeigen, daß unsere Bücher besser in Ordnung sind, als Sie vielleicht glauben.

Abg. v. Schulte: Es versteht sich von selbst, daß, so wenig der Herr Abg. v. Westermayer als Statistiker bei St. Peter in München hier sitzt, ich eben so wenig als Professor des Kirchenrechts hier sitze.

§ 48 wird hierauf mit großer Majorität angenommen.
§ 49 lautet: „Die Vorschriften der §§ 2—17, 19—37, 42, 43 Abs. 1 und 3, §§ 44, 45, 47, 48 dieses Gesetzes finden in denjenigen Theilen des Bundesgebietes, in welchen eine allgemeine bürgerliche Standesregisterführung und die bürgerliche Eheschließung als allgemein und ausschließlich rechtsgültige Form der Eheeingebung durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist, keine Anwendung. Auch werden diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche bestimmten Personen die Pflicht zu periodischen Anzeigen von Geburten und Todesfällen auferlegen, durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Abg. v. Mallinckrodt: Die Civilehe ist eine alte Forderung des Liberalismus, und ich bin auch trotz meines principiellen Widerpruchs nicht unbedingt böse, daß sie jetzt erfüllt ist; es geht ihm damit wie dem Schmetterling; wenn der sein Haus verläßt und in seiner ganzen Farbenpracht erscheint, dann weiß Jedermann, daß sein Ende nicht mehr fern ist. (Heiterkeit.) Wie verhält sich aber dieses Reichsgesetz zu den entsprechenden Landesgesetzen und wie hätten sich die Einzelregierungen billiger Weise zu dieser Gesetzgebung stellen müssen? Der § 49 zeigt, daß dieses Gesetz zwar formell Reichsgesetz ist, mit Ausnahme der § 1, 18, 38—41, 50 und 51 aber für den größten Theil des Reiches thatsächlich nicht gilt, unter andern auch nicht für Preußen. § 1 des Reichsgesetzes entscheidet sich nur in dem zweiten Alinea von dem preussischen Gesetz. Dort heißt es: „Die Standesbeamten verwalten ihr Amt im Auftrage der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe dieses Gesetzes, sowie der vom Bundesrath und den Landesregierungen innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen.“ In preussischer Jurisprudenz übersteht heißt das also: Standesbeamten verwalten ihr Amt nach Maßgabe dieses Gesetzes, das aber für Preußen nicht gilt. § 18 unterscheidet sich vom preussischen Gesetz nur darin, daß in letzterem der Ausdruck „bürgerlich gültig“ für den hier gebrauchten „rechtsgültig“ steht, was nach der Meinung der Antragsteller übrigens ganz dasselbe ist. Warum soll dieser Paragraph dann das preussische Gesetz emendiren? Oder soll mit dem „rechtsgültig“ gesagt sein, daß eine solche Ehe auch nach canonischem Recht gültig sein soll? Ich meine, daß die Antragsteller verpflichtet sind, derartige Zweifel über die Bedeutung ganz synonyme Ausdrücke zu beseitigen. Die §§ 38 bis 41 nun sind wörtlich vom preussischen Gesetz abgeschrieben, trotzdem sollen sie die preussischen Bestimmungen beseitigen. Auf die §§ 50, 51 komme ich später.

Wer nun in die Lage kommt, das Reichsgesetz anzuwenden, schlägt nach, kommt bis § 49 und wird darin, sofern er Preusse ist, auf das preussische Gesetz verwiesen. Er studirt auch dieses durch und findet darin ganz das

selbe. Was soll ein Mann mit gewöhnlichem Unterthanenverstande zu einer solchen Legislation sagen? So bunt durcheinander gemischte Bestimmungen müssen zur allergrößten Verwirrung führen. (Sehr wahr! im Centrum.) Diese Gebanten müssen offenbar auch von den Antragstellern angestellt worden sein, es müssen also noch andere Motive für sie vorhanden gewesen sein. Da sage denn neulich Herr Bülz, man brauche die Reichshilfe, um einer vermeintlichen Nothlage in seiner Heimath abzuhelfen. Weil es doch aber gar zu eigen wäre, wenn man Reichsgelbe gebe, um lokalen Bedürfnissen abzuhelfen, so hülft man sich in das Gewand eines für das ganze Reich gültigen Gesetzes, thut als wenn das ein richtiges, echtes Reichsgesetz wäre, und macht gleichzeitig eine Hinterthür weit auf, durch die das preussische Gesetz und einige andere bequem hinauspassieren können. Wenn nun Minoritäten in einem einzelnen Lande also denken, und sich an ihre Bundesgenossen im Reichstage wenden, um hier das durchzuführen, was sie zu Hause nicht vermögen, so ist dies zwar nichts weniger als lobenswerth, aber es ist begreiflich. Wenn aber eine Landesregierung denselben Weg einschlägt, dann wird das Bedenken weit größer. Wenn eine Regierung gegen ihre eigene Landesvertretung die Reichshilfe stillschweigend anruft, dann sind das gar bedenkliche Zustände, die beweisen, daß eine solche Regierung den Boden in ihrem Lande nicht hat, auf dem eine wahrhaft constitutionelle Regierung allein lebensfähig ist. (Lebhafter Beifall im Centrum.)

Ich habe geglaubt, nach den Anfangserklärungen des bairischen Herrn Staatsministers, daß der bairischen Regierung ein solcher Gedanke des Anrufens der Reichshilfe, oder auch nur des Sidgefallenlassens derselben völlig fern liegt und ich habe erwartet, daß er dagegen mit Entschiedenheit protestiren würde; seine Aeußerungen haben mir aber das volle Recht zu den vorhin gethanen Aeußerungen gegeben, um so mehr, als die bairische Regierung auch noch nicht den geringsten Versuch gemacht hat, im Wege der Landesgesetzgebung das erstrebte Ziel zu erreichen, weil sie sich von vornherein sagte: du kommst mit solchen Verdrüssen nicht durch, denn du hast die Mehrheit des Landes nicht hinter dir, du hast nicht das Vertrauen des Landes. (Beifall im Centrum.) Daß eine solche Regierung, statt den Forderungen der Majorität zu weichen, sich gegen das eigene Land an die Reichsregierung lehnt, das ist nie und nimmer ein gesunder Zustand. Wenn diese Aeußerungen einigen Eindruck auf die Versammlung gemacht hätten, dann würden für die dritte Lesung ganz einschneidende Aenderungen getroffen oder das Gesetz ganz abgelehnt werden müssen. Ich stelle aber solche Anträge nicht, weil ich in der Minorität bin. (Beifall im Centrum.)

Abg. Miquel: Der Grundgedanke des Gesetzes liegt darin, daß die §§ 1 und 18 für das ganze Reich gelten sollen, alles Uebrige sind nur Specialbestimmungen, die eben so gut durch bereits bestehende Landesgesetze geregelt werden. Uns war es nur darum zu thun, daß ein Land, das sein Landesgesetz wieder aufheben will, nun dem Reichsgesetz verfallt. Was nun den der bairischen Regierung vom Vorredner gemachten Vorwurf betrifft, so handelt es sich hier gar nicht darum, daß eine Regierung beim Reiche Schutz sucht, sondern nur, daß sie dem Reiche giebt, was des Reiches ist. Der Gesetzentwurf ist herabgegangen aus der Initiative des Hauses, die bairische Regierung hat noch gar keine Stellung zu demselben genommen und es war also durchaus keine Veranlassung dazu da, weder Furcht noch Hoffnung dieserhalb auszudrücken, noch weniger aber, die bairische Regierung deshalb öffentlich anzugreifen. Dagegen muß ich aber entschieden protestiren, daß eine Regierung dann constitutionell handle, wenn sie bei reichsgesetzlicher Regelung aufgeworfener Fragen nicht den ausschließlichen Wünschen ihres Landes Rechnung trägt, sondern sich vom Interesse des gesamten Reiches leiten läßt.

Abg. Hirsch: Auf die Zahl der für das ganze Reich geltenden Paragraphen kommt es gar nicht an, sondern nur auf die Bedeutung derselben. Wenn wir in § 18 den Ausdruck „rechtsgültig“ wählen, so geschähe dies, weil dieser Ausdruck besser als der preussische „bürgerlich gültig“ ausdrückt, daß mit der civilen Abtheilung eine wirkliche und vollgültige Ehe zu Stande komme. Die §§ 38–41 stimmen allerdings ganz mit dem preussischen Gesetz überein, doch sind sie dort erst der deutschen Seemannsordnung entnommen. Aus diesem Grunde haben wir diese Bestimmungen auf das ganze Reich und auch auf die deutsche Handelsmarine ausgedehnt.

Der § 50 lautet: Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft. Die Landes-Regierungen sind befugt, das Gesetz schon vor diesem Tage im Wege der Verordnung einzuführen. Auf dieselbe Weise können die Landes-Regierungen die im § 49 gedachten Landesgesetze sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 1875 aufheben, wenn sie gleichzeitig statt derselben die Vorschriften dieses Gesetzes einführen.

Abg. Hirsch: Ich ziehe die beiden letzten Alinea im Einverständnis mit Dr. Bülz zurück.

Abg. von Mallinckrodt: Es war sehr sachgemäß vom Antragsteller Alinea 2 und 3 zurückziehen. Allein was ist denn die Folge? Dann ist die ganze Bedeutung dieses Gesetzes für den größten Theil von Deutschland nur die, daß nach § 18 statt „bürgerlich gültig“ gesetzt wird „rechtsgültig“, zwei Alinien, die nach der Erklärung der Antragsteller obendrein synonym sind.

§ 50 wird darauf angenommen.

§ 51 lautet: „Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Ein Gleiches gilt von den Bestimmungen, welche die Schließung einer Ehe wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses verbieten.“

Abg. Mönning: Ich bitte um Streichung dieses Paragraphen, denn damit wird das, was tausend Jahre lang christliches Prinzip war, über den Haufen geworfen vom deutschen Volk, das Jahrhunderte hindurch an der Spitze der christlichen Cultur steht. So etwas mag der Einzelne thun, die Gesetzgebung darf es aber nicht sanctioniren.

Abg. Hirsch: Schon der Apostel Paulus hat die Ehe zwischen Christen und Ungläubigen zugelassen und erst auf dem Wege einzelner Particularsynoden wurde im 12ten Jahrhundert davon abgegangen, bis Benedict XIV. in einer Constitution vom Jahre 1749 es ganz und gar beseitigte. Trotzdem sind zahlreiche Abweichungen von dieser Constitution vorgekommen und ist sogar noch im Jahre 1860 päpstlicher Dispens zu einer Ehe zwischen einem Christen und einer Jüdin ertheilt worden. Auch die evangelische Kirche hat zwar dieses Ehehinderniß angenommen, Luther selbst aber verweist es ausdrücklich, indem er dabei auf die Ehe des Heiden Patrius mit der Monica, der Mutter des heiligen Augustinus, hinweist.

§ 51 wird darauf angenommen, ebenso Titel und Ueberschrift des Gesetzes. Damit ist die zweite Lesung desselben beendet.

Das Haus tritt nunmehr in die zweite Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen.

Nach den Erfahrungen bei Anwendung des Militärpensionsgesetzes hat sich herausgestellt, daß manche Vorschriften der hinfälligen Deutlichkeit und Vollständigkeit entbehren, manche aber ungünstiger sind, als frühere gesetzliche Bestimmungen. Die von der Regierung vorgeschlagenen Abänderungen sind kurz folgende: Es sollen nicht nur die ganz-invaliden, sondern auch die halb-invaliden Officiere mit der Pension bedacht werden, auch wenn die letzteren im Dienste, besonders also im Garnimentsdienste noch verwendet werden. Außerdem sind die Begriffe „Beamtendienst“ und „Civildienst“ genauer definiert worden, weil sich danach die Bemessung eines etwaigen Zulages von der Pension richtet. Alle Pensionäre, die eine Beschäftigung im Reichs-, Staats- und Communaldienst oder bei Instituten, die ganz oder zum Theil aus Reichs-, Staats- oder Gemeindegeldern unterhalten werden, sind als im Civildienst lebend zu betrachten. Der früher bestehende Präcedenttermin von 5 Jahren nach dem Abschluß des Friedens, innerhalb dessen die Pensionirung eintreten muß, um dem Pensionär die Vermögenszulage zu verschaffen, ist aufgehoben. Die Pensionssätze werden für den Feldwebel auf 350 Thlr., für den Sergeanten oder Unteroffizier auf 250 Thlr., für den Gemeinen auf 130 Thlr. erhöht. Die zu Gunsten der Wittwen und Kinder getroffenen Bestimmungen werden auf die Hinterbliebenen überhaupt ausgedehnt. — Der Civilversorgungsschein kann nach 12jähriger Dienstzeit bei fortgesetzter guter Führung ertheilt werden; bei Verzicht auf denselben tritt bei ganz-Invaliden eine Pensionszulage von 3 Thalern monatlich (Anstellungsentschädigung) ein.

§ 1 (die einleitende Bestimmung enthaltend) wird ohne Discussion angenommen.

Zu § 2, der von der Commission neu eingefügt ist und lautet: „Die im § 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 genannten Officiere und Militärärzte erlangen Ansprüche auf die Hälfte der im § 12, das bestimmte Pensionserhöhung auch schon dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung zwar eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt, durch diese aber nur ihre Felddienstfähigkeit, nicht auch ihre Garnimentsdienstfähigkeit (§ 3 daf.) aufgehoben worden ist.“

bemerkt Abg. v. Benda: Dies ist der erste Paragraph, in welchem die Verpflichtungen auf den Invalidenfondus übernommen. Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen würde sich nach den Motiven auf 879,500 Thaler belaufen. Sie ergeben aber aus den Motiven nicht, ob und inwiefern der Invalidenfondus im Stande ist, diese Verpflichtungen zu tragen. Ich bin in der Lage, hierüber Mittheilung zu machen. Wir werden in wenig Tagen den Bericht der Reichsschuldencommission empfangen, worin Auskunft ertheilt

wird über den Rechnungsabluß des Invalidenfondus im Jahre 1873. Daraus ist zu ersehen, daß die Anwendung für Pensionen in erheblicher geringerem Maße gegeben ist als ursprünglich vorgeesehen wurde, und ferner, daß die Anlage des Invalidenfondus zu einem erheblich höheren Zinsfuß erfolgt ist, als ursprünglich angenommen war. Unter dem Zusammenwirken dieser beiden Umstände ist es für 1873 herbeigeführt, daß wir statt 4,800,000 Thaler Capitalzulage nur einen Capitalzulage von 110,000 Thlr. gebrauchen, was wir also 4,690,000 Thlr. an Capitalzulage sparen. In ähnlicher Weise wird für den Etat pro 1874 eine Ersparniß von 5½ Millionen eintreten. Es folgt hieraus, daß die Uebernahme einer Jahresrente von ca. 1 Million Thaler jährlich durch dieses Gesetz auf den Invalidenfondus ohne jedes Bedenken gegeben kann.

Zu § 5 (Pensionszahlung an die Hinterbliebenen pensionirter Officiere) bemerkt auf eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Buhl der Regierungskommissar Geh. R. Starke: Ich kann hier die bereits in der Commission abgegebene Erklärung wiederholen, daß der zur Allerhöchsten Disposition gestellte Gnadenbewilligungsfond auch dazu verwendet werden wird, die Härten, die sich bei strikter Anwendung des Militär-Pensions-Gesetzes in Bezug auf die hier gebachte Kategorie herausstellen, zu mildern und auszugleichen. Aus dieser Erklärung nimmt Abg. Windthorst Anlaß, die Anwendung des Gnadenbewilligungsfonds auch für die in Folge von Verwundungen mit der Epilepsie Befallenen zu empfehlen, da für diese nur eine verhältnißmäßig geringe Pension ausgesetzt ist.

§ 11 lautet: Ganz-Invaliden, deren Invalidität nur durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 2 Thalern monatlich gewährt. (Anstellungsentschädigung.) Das Recht zur Wahl erlischt für die bereits anerkannten Berechtigten innerhalb 6 Monaten nach Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes, für die etwa noch später anzuerkennenden Berechtigten innerhalb 6 Monaten nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität, beziehungsweise durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist.

Siezu beantragt Abg. Dr. Buhl: Die Worte: „eine in dem Kriege von 1870/71“ zu streichen.

Ferner beantragen die Abgg. Hasselmann, Hasenclever und Reimer: Dem § 11 der Commissionvorlage folgende Fassung zu geben: § 11. Unteroffiziere und Soldaten, deren Invalidität durch eine, während oder nachweislich in Folge des Krieges erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt ist, erhalten neben der gesetzlichen Pension eine monatliche Pensionszulage von 20 Thalern bei Ganzinvalidität mit gänzlich oder größtentheils stattfindender Erwerbsunfähigkeit, von 10 Thalern bei Ganzinvalidität mit theilweiser Erwerbsunfähigkeit, oder Halbinvalidität. Unteroffiziere und Soldaten, welche berechtigt sind, die Vermögenszulage zu empfangen (§ 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1871), erhalten dieselbe im Betrage von 12 Thalern monatlich. Die Zulagen dürfen den Betrag von 24 Thalern monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung herbeigeführt ist. Die Halbinvaliden erhalten gleich den Ganzinvaliden den Civilversorgungsschein neben der Pension.

Abg. Hasselmann: Der Civilversorgungsschein ist gewissermaßen eine Abschlagszahlung als Ersatz für die mangelhafte Pension. Dieser Ersatz soll durch dieses Gesetz den Invaliden abgetauft werden. Aber welche Summe bietet man ihnen dafür? Den Betrag von 2 Thlr. monatlich, d. h. also zwei Silbergroßes täglich. Das ist geradezu eine Verschlechterung der jetzigen Lage der Invaliden. Der Nothstand der Invaliden ist schon jetzt ein schreckender, wie der Fall des Trompeters von Gravelotte, für den man in ganz Deutschland betteln gehen mußte, eclatant beweist. Mit den Sätzen, welche die Bestimmungen des Pensionsgesetzes für die Halb- und Ganzinvaliden und die vollständig erwerbsunfähigen Unteroffiziere und gemeine Soldaten auswirft, kann ein solcher Invalid, kann der Arbeiter im bunten Rod, der sich hat mühen auf Commando zum Krüppel schießen lassen, nicht existiren. Er wird in solcher Weise geradezu aufs Betteln, auf den Leierkasten hingewiesen, und das ist eine Schmach für Deutschland. Man hat uns Deutsche viel verspottet im Auslande. Sorgen Sie durch Annahme meines Amendements wenigstens dafür, daß Deutschland in Bezug auf sein Invalidenwesen anfänglich dasthe vor dem Auslande. Die Annahme meines Amendements würde an Mehrkosten etwa den Betrag von 8 Millionen Thaler jährlich erfordern, aber wenn es auch 10 Millionen, wenn es auch 15 Millionen wären; es wird kein Arbeiter in Deutschland existiren, der nicht eine solche Mehrbewilligung gutheißt, durch welche die Invaliden vor dem Bettelstande geschützt werden. Nachdem die bisherigen Volksvertreter einen solchen Zustand geschaffen, wollen wir mit unserem Antrage zeigen, daß wir bereit sind, für jeden einzutreten, der zu der enterbten Classe gehört, mag er im bunten Rod oder in der Arbeiterblauwe stecken. Und wenn Sie hier uns nicht hören wollen, das Land wird uns hören.

Abg. Richter: Dem Herrn Abg. Hasselmann habe ich von dieser Seite nur folgende wenige Worte zu erwidern: die deutschen Volksvertretungen haben in ihrer Fürsorge für die Invaliden nicht erst gewartet bis Social-Demokraten unter ihnen erschienen sind, sondern sie haben überall und in Preußen seit 1848 in dieser Fürsorge gewetteifert, noch lange bevor die Social-Demokratie überhaupt erfunden war. Welche Parteien aber auch in deutschen Volksvertretungen gewesen haben, auf welcher Seite auch die Majoritäten waren, alle Parteien haben es für eine Regel des politischen Anstandes gehalten, die Frage der Invaliden-Versorgung nicht in den Parteistreit herabzuziehen. Sie sind der Ansicht gewesen, daß alle Parteien unter sich und alle Parteien mit der Regierung hier nur ein und dasselbe Interesse zu verfolgen haben. Erst der Partei des Herrn Hasselmann ist es vorbehalten gewesen, den Invaliden zur Staffage von Volks-Versammlungen zu machen. Meine Herren, wenn Herr Hasselmann erst längere Zeit hier gewesen sein wird, wird er begreifen, vielleicht auch nicht begreifen, daß Declamiren viel leichter ist, als gesetzgebend zu arbeiten. Wenn irgendwo, gilt das im Punkte der Invaliden-Versorgung. Gerade hier kommt es darauf an, erst die thatsächlich hieraus verschiedenen Verhältnisse kennen zu lernen und dann für die verschiedenen thatsächlichen Verhältnisse im Gesetz eine Durchschnittsregel zu geben. Das ist überaus schwierig, weil die Fälle individuell so durchaus verschieden sind. Das Gesetz von 1871 ist das Ergebnis einer mühseligen und sorgfältigen Arbeit gewesen, es hat sich aber alsbald herausgestellt, daß es nicht ausreicht. Dieses neue Gesetz will Lücken ergänzen, wir sind aber der Ueberzeugung, daß wir auch hiermit noch nicht am Ende der Arbeit und der Erfahrung angekommen sind.

Wie die Petitionskommission sich fortgesetzt angelegen sein läßt, die Lücken des Gesetzes zu entdecken und zur Ergänzung der Lücken anzuregen, so werden wir uns überhaupt angelegen sein lassen, überall dasjenige für die Invaliden zu thun, was wir ihnen schuldig sind, ohne daß wir darum große und stolze Worte machen, wie Herr Hasselmann es zu thun versucht hat.

Herr Hasselmann hat in seiner thatsächlichen Schilderung Alles durcheinander geworfen, alle Invaliden sind für ihn Krüppel, und was militärisch invalide ist, erscheint ihm auch als bürgerlich erwerbsunfähig. Es kann aber jemand militärisch invalide sein und darum doch bürgerlich so erwerbsfähig, wie jeder andere, der gar nicht im Kriege gewesen ist. Den bürgerlich Erwerbsfähigen gegenüber hat der Staat meines Erachtens allerdings nur die beschränkte Pflicht, ihnen zu ihrem Fortkommen beihilflich zu sein. Wollte man den Leuten, die vollständig arbeitsunfähig sind, so viel geben, daß sie nicht mehr zu arbeiten brauchen, dann würde man nicht einmal im Interesse dieser Leute selbst handeln. (Sehr richtig.) Ich muß mich nun gegen das Amendement Buhl wenden, das sich nicht auf die Kriegsinvaliden bezieht, sondern auf die Invaliden des Friedens. Wenn diesen das Wahlrecht gegeben wird, eine Rente von 24 Thalern zu nehmen, so scheint mir dies zu weit zu gehen. Es ist überhaupt möglich, der Regierung nach dieser Richtung hin Bewilligungen aufzudrängen, namentlich, wenn man nicht im Stande ist, die Tragweite dieser Bewilligung zu übersehen. Jährlich erwerben mindestens 6000 Unteroffiziere den Civilversorgungsschein, wenn wir nur diesen, ganz abgesehen von den Invaliden des letzten Krieges, die Wahl stellen, die Rente zu nehmen, so mag es sein, daß die Ausgabe sich auf wenige 100,000 beschränkt, sie kann sich aber auch unter anderen Umständen auf 1 Million beziffern und noch mehr erreichen.

Es kommt aber auch in Betracht, daß die Ausgabe, wie schon der Herr Berichterstatter Eingangs hervorgehoben hat, nicht auf den Invalidenfondus fällt, sondern auf den gewöhnlichen Militärstat. Man will den Andrang zu den Civilversorgungsscheinen vermindern; damit vermindert man aber die Last der Communen nicht, denn diese müssen nach wie vor eine bestimmte Anzahl Stellen offen halten: man beschränkt also die Commune nur in der Auswahl. Ich spreche überhaupt davor zurück, daß der Staat einer ganzen Reihe junger arbeitsfähiger Leute eine Rente gewährt, und somit Staatspensionäre schafft, die wir bisher nicht hatten. Für die Zeiten des Krieges will ich mich allenfalls damit einverstanden erklären, aber nicht, wie der Abgeordnete Buhl will, für die Friedenszeiten. Wenn wir diese Rente erst einmal festgelegt haben, wird man bald erhöhen wollen. Ich halte die Lösung der Unteroffizierfrage für wichtiger als die Frage der Präsenzstärke, aber wenn man sich entlastet große Summen dafür zu verwenden, soll man sie lieber direkt zur Erhöhung der Lösung der Unteroffizierfrage verwenden.

Nachdem Abg. Dr. Buhl sein Amendement empfohlen, bemerkt: Commissionar Geh. Rath Starke: Die Bedenken, die ich gegen das

Amendement des Abg. Buhl geltend zu machen habe, sind finanzielle. Es würden sich allerdings vielleicht nur 36,000 Thaler mehr ergeben, indessen würde diese 36,000 Thaler jährlich dem Etat als neue Ausgabe hinzutreten.

Abg. Lucius (Erfurt) empfiehlt trotz dieser finanziellen Bedenken die Annahme des Amendements des Abg. Buhl. Gegenüber den Vorwürfen des Abg. Hasselmann hebt er hervor, daß keine Landesvertretung so für ihre Invaliden gesorgt habe wie gerade die deutsche.

Nach einigen Bemerkungen des Referenten wird der § 11 unter Ablehnung aller Amendements nach den Beschlüssen der Commission angenommen.

§ 15 bestimmt die oben angeführte Pensionserhöhung, Abg. Hasselmann will die Pensionen generell auf 360 Thlr. erhöhen. Nachdem sich jedoch der Abg. Lucius (Erfurt) und der Referent Abg. Wagner für den Antrag der Commission ausgesprochen, wird derselbe angenommen.

Der § 16 bestimmt, daß unter Civildienst auch der Dienst bei den unter Staatsverwaltung befindlichen Privat-Eisenbahnen zu verstehen sei, wenn das Gesamtentkommen und die Pensionsberechtigung der betreffenden Beamten der bei den Staatsbahnen Angestellten gleichsteht.

Abg. Berger will besonders mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse in Preußen, wonach das Handelsministerium zu gleicher Zeit Eisenbahnbesitzer, Verwalter von Privat-Eisenbahnen und die oberste Aufsichtsbehörde in Eisenbahn-Angelegenheiten sei, den ganzen Paragraph streichen, da das Handelsministerium vielfach Richter in eigener Sache sein würde.

Commissionar Geh. Rath Heymann spricht sich entschieden gegen die Streichung aus und wird der § 16 nach einigen Bemerkungen des Referenten in der Fassung der Commission abgelehnt.

Die übrigen §§ 17–26 werden ohne Debatte angenommen und ist damit die zweite Lesung dieses Gesetzes erledigt.

Nachdem der Präsident die Tagesordnung für die morgen 10 Uhr stattfindende Sitzung folgendermaßen feststellt: Aufhebung des Straßengesetzes gegen den Abg. Hasenclever, dritte Berathung des Militärpensionsgesetzes, der Civilehe, zweite Lesung des Reichspapiergeldgesetzes, kam der Antrag des Abg. Windthorst, vom 28. März bis 13. April die Sitzungen des Reichstages zu verlagern, zur Berathung. Der Präsident von Jordanbed ist, falls die beiden vorgeschlagenen dritten Berathungen zu Ende geführt würden, mit der Verlegung einverstanden, will jedoch die erste Sitzung nach Osnabrück am Donnerstag den 9. April stattfinden lassen.

Die Abgg. Miquel, Lasker, Hohenlohe-Langenburg, Papst u. A. sprechen für diesen Vorschlag des Präsidenten. Der Abg. Berger weist auf die in der „Norddeutschen Allgemeinen“ enthaltene Nachricht hin, daß der Gesundheitszustand des Reichstanzlers so bedenklich sei, daß eine Wiederherstellung vor dem Monat Juni nicht zu hoffen sei. Die Berathung des Militärgesetzes, welches ja nach Osnabrück die Hauptaufgabe des Reichstages bilden soll, kann aber nicht in Abwesenheit des höchsten verantwortlichen Beamten stattfinden, deshalb empfiehlt Redner die Verlegung bis zum 13. April. — Bei der Abstimmung wird beschloffen, daß die erste Sitzung nach Osnabrück am 9. April stattfinden solle.

Schluß 5 Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 10 Uhr.

Berlin, 27. März. [Amtliches.] Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des deutschen Reiches den Schiffsrheder John M. Henderson in Amble zum Vice-Consul des deutschen Reiches ernannt.

Se. Maj. der König hat den Ober-Tribunalrath Scholz zum Mitgliede des Staatsrathes und zum Mitgliede des Reichstages zur Entscheidung der Kompetenz-Conflikte ernannt; dem Sanitätsrath Dr. Hüpeden und dem chirurgischen Professor Dr. Köllner, beide Mitglieder des Medicinal-Collegiums der Provinz Hannover, den Charakter als Medicinalrath; sowie dem Kreisgerichts-Secretär Bawrinz, welcher in Uffet bei seiner Verlegung in den Ruhestand den Charakter als Kreisrath verliehen; den Ober-Bürgermeister v. Albert zu Greiz, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Weisel getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Weisel für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer; und den Kreis-Secretär Schüler zu Hersfeld, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Grünberg getroffenen Wahl gemäß, als beabsichtigten Beigeordneten der Stadt Grünberg für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt.

Dem Registratur-Hülfsarbeiter im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten Carl Gotthelf Theodor Friedrich Nordhausen ist der Charakter als Geheimer Registratur-Assistent verliehen worden. — Der bisherige Baumeister Majalshy zu Wemel ist als königlicher Eisenbahn-Baumeister bei der Ostbahn angestellt worden.

Dem Dr. W. Haarmann hieselbst ist unter dem 25. März d. J. ein Patent auf das von ihm beschriebene Verfahren, das Vanillin künstlich herzustellen, auf drei Jahre ertheilt worden.

Berlin, 27. März. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahmen heute militärische Meldungen, sowie die regelmäßigen Vorträge entgegen und empfingen den diesseitigen Botschafter in Wien, General-Lieutenant und General à la suite von Schweinitz.

Bei den kaiserlichen Majestäten fand gestern Abend zu Ehren der hier anwesenden Gäste, ein Concert unter Mitwirkung der Mme. Artot, des Herrn Pabilla und der italienischen Künstler statt. — Ihre Majestät die Kaiserin-Königin besuchte in diesen Tagen das Augusta-Hospital, das Ursuliner-Erziehungsstift und die Kaiserin-Augusta-Stiftung.

Heute fand das Familienbinder im königlichen Palais statt.

Beide Majestäten ertheilten dem kaiserlich türkischen Botschafter die in seiner neuen Stellung nachgesuchte Antritts-Audienz.

[Se. Kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz] begleitete gestern Vormittag 11¼ Uhr Ihre königliche Hoheit die Großherzogin von Baden bei einem Besuch des Künstlerhauses und des Kunst- u. Gewerbe-Museums. Um 4¼ Uhr Nachmittags empfing Ihre Kaiserliche und königliche Hoheit die Kronprinzessin die Fürstin Hohenlohe und Frau von Rönneris. Familien-Diner im engeren Kreise fand um 5 Uhr statt. Um 6¼ Uhr empfing Se. Kaiserliche Hoheit den deutschen Botschafter in Wien, General-Lieutenant v. Schweinitz. Abends 9¼ Uhr begaben sich die höchsten Herrschaften zur Soirée bei Ihren Majestäten.

— Berlin, 27. März. [Die Civilehe. — Fürst Bismarck.]

— Das Militärgesetz. — Die Seewarte. — v. Balan. — v. Krause.] Die Debatten des Reichstages über die Civilehe lassen für Annahme des Antrages Seitens des Bundesrathes nicht zu günstige Erwartungen auskommen. Bekanntlich haben in letzterem kürzlich Besprechungen über den Antrag stattgefunden, über welche im Großen und Ganzen nur bekannt geworden ist, daß diejenigen Staaten, in welchen die Civilehe bereits besteht, sich selbstverständlich für den Antrag aussprachen, andere jene Richtung vertreten, welcher heute der bairische Justizminister im Reichstage Ausdruck gab, nämlich bei Einführung der Civilehe lediglich das Bedürfnis der Einzelstaaten in das Auge zu fassen, eine andere Gruppe endlich lehnt gegen die Civilehe eintrat, an deren Spitze Mecklenburg, Neuf-Alter Emden und — Sachsen standen. Es ist nicht anzunehmen, daß der Bundesrath sich an der ferneren Berathung des Antrages betheiligen wird, vielmehr wird der Bundesrath erst die endgültigen Beschlüsse des Reichstages zum Gegenstande der Berathung machen. — Die Nachrichten der „Nordd. Allg. Ztg.“ über den Stand der Krankheit des Reichstanzlers haben in Abgeordnetenkreisen nicht übersehen, man war darauf vorbereitet. Dagegen wurde die Nachricht der Ausgangspunkt der verschiedenartigsten Gerüchte. Man sprach von Vertagung des Militärgesetzes bis zum Herbst, von der Berufung eines stellvertretenden Kanzlers u. dgl. m. Von unterrichteter Seite wurde namentlich das letzte Gerücht als gänzlich hinfällig bezeichnet und hinzugefügt, daß nach wie vor die ausgedehnte Absicht bestehe, die in der Berathung befindlichen Gesetzentwürfe in der laufenden Session zum Abschluß zu bringen.

— Heute Morgen fand eine kurze Berathung der Militär-Commission statt; man beschloß den Abdruck einer Reihe von Fragen, welche sich an die mehrfach erwähnte von der Regierung vorgelegte Berechnung anlehnten, und der darauf von der Regierung erlassenen Antworten zur Information der Mitglieder für die Plenardebate. — Die im Reichstage verbliebenen Gesäß-Vorbringen Abgeordneten haben sich an ihre Kollegen, welche den Reichs-

tag verlassen haben, gewendet um sie zur Rückkehr, namentlich zu der Beratung des Elsaß-Lothringischen Verwaltungsberichtes, zu veranlassen. Die Mitglieder der Protestpartei haben indessen entschieden erklärt, daß sie den Reichstagsverhandlungen fern bleiben würden. Inzwischen bereitet das Centrum für die Beratung des gedachten Verwaltungsberichtes Anträge vor, um für Elsaß-Lothringen eine eigene Landesvertretung zu erwirken, ein Antrag, für welchen auch in weiteren Kreisen Neigung vorhanden zu sein scheint. Der Verwaltungsbericht soll den Reichstag gleich nach den Ferien beschäftigen. — Die Vorlage bezüglich der Errichtung einer deutschen Seewarte als Reichsamt wird als eine jener Angelegenheiten anzusehen sein, welche auch noch in dieser Session zur Erledigung kommen soll. Es bekräftigt sich übrigens, daß der jetzige Leiter der Hamburger Seewarte van Freeden (Mitglied des Reichstages) auch zum Director des Reichsinstituts designiert ist und zwar in allseitiger Anerkennung seiner Verdienste um die Gründung der jetzigen Seewarte und deren Leitung, von welcher der soeben erschienene Jahresbericht einen glänzenden Beweis giebt. — Im Reichstage hat man heute Morgen mit allgemeiner Theilnahme die Nachricht von dem plötzlichen Ableben des deutschen Gesandten in Brüssel v. Balan vernommen. Derlei war bekanntlich längere Zeit Unterstaatssekretär im preuß. Ministerium des Auswärtigen und später bis zur Ernennung des Baron v. Bülow stellvertretender Staatssekretär des Auswärtigen des Reiches. Die Tochter des Verstorbenen, Gattin des Bezirkspräsidenten v. d. Heydt, welche sich hier bei ihrem Schwiegervater, dem früheren Staatsminister zu Besuch befand, ist sofort zu ihrer Familie nach Brüssel gereist. — Auch der Legationsrath v. Krause von der deutschen Botschaft in London, welcher neulich durch einen Sturz mit dem Pferde verunglückte, ist der dabei erhaltenen Verletzung erlegen. — Der Präsident des Abgeordnetenhauses wird morgen mit dem Senioren-Convent, dessen Mitglieder dem Reichstage angehören in Beratung treten, um sich über eine Form zu verständigen, in welcher eine Hinausschiebung der Arbeiten des Abgeordnetenhauses um 14 Tage nach dem ursprünglich festgesetzten Termin des 13. April zu ermöglichen wäre. Sedenfalls sollen die Plenarberatungen des Abgeordnetenhauses nicht vor Ende April beginnen.

D.R.C. Berlin, 27. März. [Ueber den Verlauf der Krankheit des Fürsten Bismarck] hören wir, daß der Fürst zwar gestern etwas mehr Appetit als an den vorhergehenden Tagen gezeigt hat, daß aber die schmerzlichen Anfälle wiederholt eintreten sind, damit also an ein Zurückweichen der Krankheit durchaus noch nicht zu denken ist. So lange aber noch irgendwie derartige Anfälle sich zeigen, ist nicht im entferntesten daran zu denken, daß der Reichskanzler irgendwie sich mit geschäftlichen Dingen abgeben könnte, denn sowie dies der Fall wäre, würde ein Rückfall in den alten Zustand unausbleiblich sein. — Die „Nordd. Allg. Ztg.“ hat gestern in einem augenscheinlich officiösen Artikel bestätigt, was wir schon vor drei Tagen unseren Lesern andeuteten, und gut unterrichtete Personen theilen uns mit, daß von ärztlicher Seite der Zustand des Reichskanzlers nicht ohne Bedenken angesehen wird. Daß derselbe in dieses Stadium getreten ist, dafür sucht man die Schuld in dem Umstande, daß der Fürst durch die ihm obliegenden Staatsgeschäfte schon seit Jahren behindert worden ist, durch eine nachhaltige Kur diesem ihn schon seit langer Zeit heimtückenden Leiden die Wege zu weisen. Schon seit einer längeren Reihe von Jahren hat der Leibarzt des Fürsten Dr. Struck darauf gedrungen, daß der Patient eine anhaltende Kur in Karlsbad und später eine Nachkur in einem Seebade durchmachen solle, aber stets ist es unmöglich gewesen, den Fürsten dazu zu bewegen. Allerdings hat der Reichskanzler wiederholt während seines Aufenthaltes in Warzin begonnen, Karlsbader Brunnen zu trinken, allein stets wurde er hierin — 1870 z. B. durch den französischen Krieg, später durch die ultramontanen Angelegenheiten durch seine Amtsgeschäfte unterbrochen. Dadurch hat sich das Uebel in dem Körper festgesetzt und schließlich zu seiner gegenwärtig zu Tage getretenen Geheuligkeit ausgebildet, bei der außer der angestrengtesten ärztlichen Thätigkeit noch die größte geistige Ruhe erforderlich ist, wenn es gelingen soll, den Körper wieder davon zu befreien. Jetzt allerdings wird der Fürst sich wohl den ärztlichen Anordnungen fügen müssen, die „Nordd. Allg. Ztg.“ aber hat gestern schon angedeutet, daß es bei dem gegenwärtigen Körperzustand des Patienten sich schwerlich angeben läßt, wann das Leiden es gestatten wird, eine Badereise anzutreten. Daß der Krankheitszustand des Reichskanzlers hemmend auf die Abwicklung der Geschäfte einwirkt, darauf ist bereits von verschiedenen Seiten hingewiesen worden, man hofft jedoch, daß nach dem Osterfeste die Besserung soweit vorgeschritten sein wird, daß der Reichskanzler, wenn auch nicht persönlich in der Reichstags-Sitzung erscheinen, so doch wenigstens sich in seiner Häuslichkeit mit den parlamentarischen Angelegenheiten beschäftigen kann.

[Das Auswärtige Amt] hat die schmerzliche Nachricht von dem gestern erfolgten Ableben des Kaiserlichen Gesandten am Königlich belgischen Hofe, Wirklichen Geheimen Rathes von Balan in Brüssel, und des Kaiserlichen Botschaftsrathes bei der Kaiserlichen Botschaft in London, von Krause, erhalten.

† Dresden, 26. März. [Militärisches. — Kein Berliner, sondern ein Sachse. — Ein schlauer Bürgermeister. — Abänderung des Eisenacher Programms. — Ultramontane und Orthodoxe. — Königliche Münzstätte.] Sächsischerseits hat man sich bekanntlich seit längerer Zeit besonderer Aufmerksamkeit seitens der Reichsregierung zu erfreuen, die sich nicht nur in gelegentlichen Reden und Trinksprüchen, wie die jüngsten des Kaisers, äußert, sondern sehr oft, und namentlich in militärischer Beziehung, eine nicht zu unterschätzende praktische Bedeutung hat. So ist z. B. in dem Staatsvertrage zwischen Sachsen und Preußen die Prüfung der ersten Klasse des sächsischen Cadettenhauses in Berlin vorgeschrieben, und wie man jetzt hört, ist die ganze preussische Oberexaminations-Commission, mit dem General v. Holleben an der Spitze, hier eingetroffen, um diese Prüfung auch hier vorzunehmen. General von Fabrici, königl. sächsischer Sonderkriegsminister, der den Befehl eines sächsischen Sonder-Cadettenhauses hier in Dresden vor Kurzem in der zweiten sächsischen Kammer sehr lebhaft vertheidigte, war sich also eines guten Rückhaltes bewußt. — Einige unserer Reichstags-Abgeordneten veröffentlichten Reichstagsberichte für ihre Wähler, darunter denn auch der nationalliberale Abgeordnete des 2. sächsischen Wahlkreises, Prof. Frickauf in Berlin. In seinem neuesten Bericht schreibt nur derselbe in Bezug auf die Vorstellung der sächsischen Reichstags-Abgeordneten, gelegentlich des Besuchs des Königs Albert in Berlin zur Geburtsstagsfeier des Kaisers: „Se. Majestät äußerten, daß sie sich sehr gewundert hätten, daß die Wähler des 2. Wahlkreises einen Berliner gewählt, erst später hätten sie jedoch zu ihrer Genugthuung erfahren, daß ich ja Sachse sei.“ — In dem Städtchen Penig hatte der Bürgermeister das Völlerstießen u. s. zum Geburtsstages des Kaisers verboten, jetzt erlaubt man, daß derselbe als Bewerber für die Bürgermeisterei in Meerane aufgetreten und ihm vielleicht daran gelegen gewesen, die Aufmerksamkeit der socialdemokratischen Stadtverordneten auf seine Person zu lenken. — In den socialdemokratischen Blättern beginnt jetzt eine Agitation gegen das bisherige Eisenacher Programm, das man zu dehnbar findet, seitdem Johann Jacoby in Königsberg es

mit dem 1848er demokratischen Programm für identisch erklärt hat. Man scheint gegenüber den Berliner Socialdemokraten die Reichsfeindlichkeit und den internationalen oder völkergemeinschaftlichen Charakter der Partei entschieden noch betonen zu wollen. — Unser „Katholisches Volksblatt aus Sachsen“ führt mit großem Behagen das Wort der orthodoxen „Allgemeinen Evangelischen Kirchenzeitung“ in Bezug auf die dem Staat prophezeite Niederlage im Kirchensreit an: „Unterhandeln müssen, ohne vorher gesiegt zu haben, ist nicht angenehm für den, der bisher nach Siegen zu unterhandeln gewöhnt war, aber kommen wird es doch, und kommt es nicht mit diesem Papste, so kommt es mit seinem Nachfolger.“ — Die königliche Münze macht bekannt, daß sie nicht mehr in der Lage sei, die ihr von den Kirchen aus den Sammelbüchern zur Verwerthung zukommenden Geldstücke geringeren Gehaltes anzunehmen, da sie nur noch auf Reichsrechnung präge und das Prägemetall aus Berlin geliefert erhalte. Bisher machten die Kirchengewaltigen mit der Verwerthung dieser von den, die Opferwilligkeit der andächtigen Zuhörer nur zu oft im zweideutigen Lichte erscheinenden Liebesgaben, bei der königlichen Münze ein so vortheilhaftes Geschäft, wie es ihnen nimmehr von keiner Seite geboten werden wird.

München, 27. März. [Das Münzwährungs-Comité] des hiesigen Handelsvereins wird von heute ab die gegen die Annahme von Thaler österreichischen Gepräges geschlossene Uebereinkunft als wieder aufgehoben erklären, so daß also die österreichischen Thaler ohne Anstand wieder angenommen und ausgegeben werden.

Großbritannien.

A.A.C. London, 24. März. [In der gestrigen Sitzung des Oberhauses] lenkte der Earl v. Lauderdale die Aufmerksamkeit auf den Stand der Marine, die, wie er behauptete, während der letzten drei Jahre durch den Geiz der letzten Regierung thatsächlich aufgehängt worden sei. Um die Einfuhr von Lebensmitteln zu sichern, den Handel zu schützen und die Colonien zu verteidigen, bemerkte er, sei es unbedingt notwendig, daß die Flotte hinreichend mächtig sei, um die Herrschaft der Meere gegen Jedermann zu behaupten, aber es schiene, daß von den 33 seegehenden Panzerschiffen nur 10 in einem Zustande der Tüchtigkeit seien. Während die englische Marine sich in dieser Lage befinde, seien alle fremden Nationen damit beschäftigt, ihre Panzerflotten zu verstärken, und es seien nun für die fremden Mächte nicht weniger als 229 Schiffe entweder gebaut oder im Bau begriffen. Der Redner beklagte sich auch über die ungenügende Fahrgeschwindigkeit und die unwirksame Panzerbelleidung einiger der britischen Ironclads. Am Schluß drückte er seine Ueberzeugung aus, daß das Land jetzt nicht dieselbe furchtbare Flotte wie früher besitze, und er hoffte, das Land werde nicht zögern, jede Ausgabe zu bewilligen, die erforderlich sein dürfte, um sie auf einen gehörigen Fuß zu stellen. Der Earl v. Malmesbury pflichtete den Bemerkungen des Vordredners, daß Großbritannien seine Unabhängigkeit ohne eine wirksame Marine nicht behaupten könne, bei, und versprach im Namen der Regierung, daß der dafür verantwortliche Minister bald nach Ostem im Hause der Gemeinen einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Marine erstatten würde. Der Earl v. Comperdowne vertheidigte die Marinepolitik der letzten Regierung. Er bemerkte, es sei unmöglich, zu erwarten, daß sämtliche Panzerschiffe der Flotte sich in einem vollkommenen Zustande befinden sollten. Viele dieser Schiffe seien zehn Jahre alt und daher reparaturbedürftig. Auf alle Fälle sei es unbillig, einen Vergleich zwischen den gesammten Marinekräften aller Mächte und der Flotte Englands allein anzustellen, ob wohl England mehr Schiffe baue, als irgend ein anderes einzelnes Land der Welt. Nach einigen Bemerkungen des Herzogs v. Somerset, welche die Befürchtung ausdrückten, daß viele Panzerschiffe in Folge der ungenügenden Anzahl Werkstätten reparaturbedürftig geworden sein mögen, kam die Discussion zu einem Ende.

[In der gestrigen Sitzung des Unterhauses] kündigte Smollett (conserv. Mitglied für Cambridge) an, er werde am 17. April die Aufmerksamkeit des Hauses auf die jüngste übereilte Auflösung des Parlaments lenken und einen darauf bezüglichen Antrag stellen. Lord Henry Somerset, der königl. Hauschamfester, erwiderte sodann vor den Schranken des Hauses und verlas die Antwort der Königin auf die ihr vom Hause überreichte Glückwunschadresse anlässlich der Vermählung des Herzogs von Edinburgh mit der Großfürstin Marie Alexandrowna von Rußland. In Erwiderung einer Interpellation Courley's betreffend der bengalischen Hungersnoth theilte der Unterstaatssekretär für Indien, Lord G. Hamilton, mit, daß nach der Berechnung des Vizekönigs von Indien mindestens drei Millionen Menschen zu einer Zeit oder der andern Unterstützung bedürftig sein würden. Den Hauptgegenstand der Erörterung bildete ein Antrag Sandfords (Liberal) welcher jährliche Einkommen von unter 500 Lstr. von der Zahlung der Einkommensteuer befreit wissen wollte. Der Antragsteller behauptete, daß durch Herstellung eines höheren Minimums als das jetzige viel von der Unzufriedenheit, welche diese besondere Steuerlast begleite, verschwinden würde. In Courfield (Bembroshire) u. Laing (Orkney) stieß der von Lord A. Russell unterstützte Antrag indeß auf sehr heftige Gegner. Laing führte unter andern Argumenten gegen eine theilweise oder gänzliche Aufhebung der Einkommensteuer an, daß dadurch die fast socialistische Theorie, daß Steuern nur von den Reichen gezahlt werden sollten, befürwortet werden würde. Er bezeugte die Einkommensteuer als die Schlüsselnote des vor 30 Jahren von Peel eingeführten Finanzsystems, und meinte, das Argument Sener, die sie als eine Kriegsteuer darstellen, sei „bloßer Unfinn“. Er empfahl dem Schatzkanzler, die Einkommensteuer nicht aufzugeben, sondern die Eisenbahn-Passagiersteuer, die er als eine unhaltbare Auflage charakterisirte, zu erlassen. Am Schluß der von Harmon, Lewis, Horsman und Lord Robert Montagu gegen den Antrag fortgeführten Debatte ergriff der Schatzkanzler das Wort zu der sarcastischen Bemerkung, daß er es ablehne, eine unbedingte Antwort auf eine bezeichnende Frage zu ertheilen. Sandford zog hierauf seinen Antrag zurück. Demnachst votirte das Haus je 3 Mill. Lstr. für die vorläufigen Bedürfnisse des Meeres, der Flotte und des Civildienstes, sowie 1,886,000 Lstr. für die Revenue-Departements. Die Vorlage, welche zur Aufnahme einer ostindischen Anleihe ermächtigt, wurde zum zweiten Male, und ein von Bryan (Kilkenny) eingebrachter Gesetzentwurf zur Assimilierung des irischen Kreisstimmrechts mit dem englischen Stimmrecht zum ersten Male gelesen.

[Die „Home Rule“ Partei im Unterhause] gedenkt morgen ein Meeting abzuhalten, zu dem Behufe, um ihr in Zukunft zu befolgendes Verfahren in Erwägung zu ziehen.

Disraeli empfing gestern eine die Centralkammer für Ackerbau und die hauptstädtische Armensteuer-Liga repräsentirende Deputation, welche ihm die Nothwendigkeit einer Reform der die Localbesteuerung betreffenden Gesetzgebung vorstellte. In seiner Erwiderung bemerkte der Premier, daß er vor 20 Jahren eine Erleichterung der Localsteuern aus allgemeinen Gründen befürwortet hätte. Er habe nicht allein Redefreiheit für Land allein, sondern für jeden Grundbesitz, der Häuser wie Land umfasse, verlangt, und er könnte nicht sagen, daß die Meinungen der Deputation von jenen der Regierung abwichen. Ein Gegenstand, der so lange die günstige Beurtheilung der conservativen Partei gefunden, würde nun, da sie zur Macht gelangt sei, nicht außer Acht gelassen werden, das könne er der Deputation versichern.

[Das von der Goldküste zurückgekehrte 42. Hochländer-Regiment] wurde bei seinem Eingange in Portsmouth enthusiastisch bewillkommen. Die ganze Garnison sowie der größte Theil der Einwohnerschaft zogen aus, um die Helden von Amoaful und Rumafo zu begrüßen.

Provinzial-Beitrag.

*** Breslau, 28. März.** [Der Herr Fürstbischof] ist, wie die ultramontane „Schl. Volksztg.“ vernimmt, von seinem Unwohlsein vollständig wieder hergestellt.

Am 27. d. M. erhielten in der Hauskapelle des hiesigen Priester-Seminars 25 Subdiacone von dem Herrn Weihbischof die Diaconatsweihe.

Angekommen: Herrmann, Präsident des evangel. Oberkirchenraths, aus Berlin.

H. Breslau, 26. März. [Vorträge im Protestantischen Verein.] Gestern Abend hielt vor einem zahlreichen Publikum Herr Diaconus Döring

den letzten der in diesem Winter vom Protestantischen Verein veranstalteten Vorträge, und sprach über „Reformation und Uebersicht“. Nachdem der Vortragende gezeigt, daß die Reformation ohne Rücksichtnahme auf die Gestaltung des Christenthums nicht zu verstehen sei, bezeichnete er es als die Aufgabe seines Vortrages, zu zeigen, in wiefern die Reformation an die Fäden des apostolischen Zeitalters wieder angeknüpft habe. In einem kurzen Rückblick auf das in einem der vorangegangenen Vorträge geschilderte Christenthum führte der Redner aus, wie die judaisirenden Lehrer in den ersten christlichen Gemeinden immer mehr Anhang fanden. So lange Paulus lebte, hat er wohl die Macht, das hereinbrechen judaisirender Elemente zurückzuhalten, aber getrennt von seiner Person blieben seine Ideen noch Jahrhunderte lang todt. Das freie Christenthum ging nach seinem Tode verloren, das Evangelium wurde verunstaltet unter dem Buchstaben des Molaismus und des Heidenthums.

Indem der Vortragende demnachst dazu überging, zu schildern, was unser ganzes Culturleben der Reformation zu danken hat, wies er darauf hin, wie die Klostern, welche aufgehört hatten Negestätten der Bildung zu sein, sich in Hospitäler und Schulen verwandelten. Wie in den bürgerlichen Verhältnissen des Lehrstandes ein großer Unterschied eintrat, so wurden auch allgemeine Bildung und Erringung des allgemeinen Wohlstandes durch Arbeit Zielpunkte für das Volk. Wenn man heut die Arbeit ehre und ihr überall Erfolg wünsche, so sei das eine protestantische Errungenschaft aus jener Zeit.

Der Protestantismus sei als Pionnier der Cultur bereits damals für dieselben Gedanken thätig gewesen, die heut lebendiger geworden. Die Kirche soll nicht neben, nicht über dem Staate stehen, sondern eingestuft sein in den staatlichen Organismus. Der Protestantismus sei auch der Begründer der bürgerlichen Freiheit geworden. Leider habe sich aber nach dem Tode Luthers dasselbe Schauspiel wiederholt, welches die Kirche nach dem Tode Pauli zeigte. Der Papst war aufgegeben, aber ein papierener Papst an seine Stelle getreten, an die Stelle von Geistesfreiheit trat starrs Festhalten an den Bekenntnisschriften. Durch den unglücklichen Ausgang des schmaldischen und die Schreden des 30jährigen Krieges wurde die bürgerliche Freiheit zurückgedrängt, die hierarchische Gewalt dagegen gekräftigt, mit der erst die Gegenwart wieder in den Kampf getreten ist. Möge man auch jetzt erkennen, daß auch jetzt ein Capitaliren mit Rom unmöglich, daß ein Compromiß so wenig denkbar ist, wie in jenen Tagen. Bürgerliche Freiheit und volle religiöse Freiheit müssen zugleich errungen werden. Möge der Kampf uns zu dem Ziele führen, das unser Volk wohl verdient!

Mit dem Danke an das Auditorium für treue Ausdauer bei den Vorträgen und dem Wunsche, daß die Hörer im nächsten Jahre ebenso zahlreich zu neuer geistiger Arbeit sich zusammenschließen möchten, schloß der Redner seinen Vortrag und mit ihm der diesjährige vom Protestantischen Verein veranstaltete Vortrags-Cyclus.

[Notizen aus der Provinz.] * Liegnitz. Am 27. März wurde von den Stadtverordneten der 1. Baumeister Becker in Berlin zum städtischen Baurath gewählt.

+ Logau. Der hiesige „Anzeiger“ berichtet: Bereits früher theilten wir mit, daß das Gerücht in der Stadt circulire, ein Frauenzimmer habe ihr außerordentliches Kind ermordet. Sie hatte dasselbe hier in Pflege gegeben und im Laufe des Februar unter dem Vorgeben abgeholt, eine Verwandte in Berlin wolle es zur Erziehung übernehmen. Die Person und der fünfjährige Knabe waren seitdem spurlos verschwunden. Die Leiche des Letzteren ist heute in dem Erlenbusche bei Gorkau, völlig entleert, mit verrottenem Laube mit etwas Erde bedeckt, gefunden worden. Das Kind ist mittelst einer Schnur erdrosselt worden. Am demselben Tage, an welchem die Leiche gefunden wurde, lief hier die Nachricht ein, daß die verbrecherische Mutter des ermordeten Kindes in Nahten, Kreis Gorkau, wo sie auf dem Dominium in Diensten getreten war, verhaftet worden sei. Bei ihrer Vernehmung in Gorkau erklärte sie auf Befragen, wo das Kind geblieben sei, sie habe dasselbe bei Glogau in die Oer geworfen. Die nichtswürdige Verbrecherin, welche Johanne Domske heißt und in Rostersdorf ortsangehörig ist, wird hierher gebracht werden, damit sie die Leiche des gefundenen Kindes recognoscire.

Δ Görlitz. Am 27. d. Mts. genehmigte die Stadtverordneten-Versammlung den Antrag der Commission, welche behufs Errichtung einer städtischen Badeanstalt zusammen getreten ist, mit dem Votum des städtischen Bades in Breslau, Herrn Dr. Lepi dabeisitz in weitere Verhandlungen dieserhalb zu treten und daß die mit einer Trinkanstalt für Mineralbrunnen und einer Kaffeewirtschaft verbundene Anstalt auf der Wiese, dem ehemaligen Scheunenplan, im Park am Schützenwege gegenüber der Lüder'schen Villa erbaut wird.

Glatz. Dieser Tage verunglückte auf eigenthümliche Weise ein Arbeiter in Schwenz. Derselbe trug in seiner Tasche sehr längerer Zeit schon Dynamit-Patronen-Zündhütchen und Streichhölzer. Bei seiner Hülfeleistung, einen Wagen wieder flott zu machen, drückte er sich an die Tasche, die Streichhölzer entzündeten sich, die Zündhütchen explodirten und rissen dem Unglücklichen den Leib auf und legten die Arterien des Oberkörpers bloß. Es ist wenig Hoffnung, den Verwundeten dem Leben zu erhalten.

Meteorologische Beobachtungen auf der Königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

März 27. 28.	Nachm. 2 U.	Mitt. 10 U.	Morg. 6 U.
Außendruck bei 0°	331 ¹ / ₄ 04	331 ¹ / ₄ 75	331 ¹ / ₄ 19
Außendruck	+ 9°3	+ 5°4	+ 5°1
Dunstdruck	1 ¹ / ₄ 69	2 ¹ / ₄ 03	2 ¹ / ₄ 56
Dunstfälligkeit	38 pSt.	63 pSt.	82 pSt.
Wind	W. 4	W. 1	W. 1
Wetter	wolkig.	trübe.	trübe.

Breslau, 28. März. [Wasserstand.] O.-B. 5 M. 40 Cm. U.-B. 1 M. 10 Cm.

Berlin, 27. März. Wie bereits gestern die Börse eine beruhigtere Physiognomie zeigte und man Reflexionen Eingang gestattete, welche geeignet, die plötzlichen Coursveränderungen der Defferr. Creditactien und der Disconto-Commandit-Actien einigermaßen zu paralyisiren, so hatte sich noch mehr heute der Sturm der letzten Tage gelegt. Allerdings fehlte es auch der heutigen Börse nicht an Courschwankungen, indeß vollzogen sich diese doch meist und zwar, was namentlich Disconto-Commandit anbelangt, auf höherem Coursniveau als gestern. Daß dabei Deductionen einen hervorragenden Einfluß übten, ist selbstverständlich, aber es läßt sich, trotz des im Allgemeinen nicht umfänglichen Geschäftes, kaum bestreiten, daß der eilige Hauch, der in den jüngsten Tagen über alle Werthe streifte, wenigstens einer normaleren Temperatur Platz machen zu wollen scheint. Wir möchten übrigens wiederholen, daß auch in Anbetracht der Ultimo-Abwicklung sich wohl eine gewisse Willkür geltend, den Cours der Creditactien nicht weiterhin fallen zu lassen, und giebt, um die Abnehmer von angeführter Waare leistungsfähig zu erhalten. Die höchsten gestrigen Notirungen erreichten Oesterreichische Credit-Actien nicht, dagegen schloßen sie besser als am Vortage. Franzosen anfänglich fest, gaben später wieder mehr als letzter Tag, Lombarden hielten gestrigen Stand, nachdem sie zwischendurch darunter gebandelt. Die Defferr. Nebenbahnen blieben sehr still, nur Galizier gingen zu unbedeutenden Coursen reger um, auch Defferr. Nordostbahn traten in einigen Werthe, konnten jedoch die gestrige Notirung nicht voll behaupten. In den auswärtigen Staatsanleihen war der Umlauf zwar nicht so gering wie an den vorhergehenden Tagen, dennoch nahm er keine bedeutende Dimension an. Defferr. Renten blieben unbedeutend, Defferr. Loospapiere waren geschäftlos. Etwas lebendiger gestaltete sich das Geschäft in Türken, Amerikanern und Italienern. Dasselbe war jedoch zumeist nur durch das Ultimobedürfnis bedingt, verhoffte den genannten Effecten aber doch eine kleine Coursabnahme, die für Türken die weitestgehende Ausdehnung gewann. Von russ. Werthen ist nur 6. Steiglitz-Anl. als belebt hervorzuheben. Bahnen waren ruhiger, Rbd. Sterl.-Anleihe und Prämien-Anl. weniger beachtet. Preuß. Fonds bewegten sich in recht fester Haltung, Consols zogen im Course an, auch andere Werthe dieser Gattung waren belebt. Deutsche Fonds wenig verändert. — Eisenbahn-Prioritäten lenkten wie überhaupt in der letzten Zeit wenig die Aufmerksamkeit auf sich, von Preussischen waren 5proc. Werthe gesucht, unter Anderen gingen Halle-Sorauer rege um. Von ausländischen sind nur Ungarische Nordostbahn und Lombarden als belebt zu nennen. Auf dem Eisenbahn-Actienmarkt blieb der Verkehr sehr still und konnten sich die Cours meist auf ihrem gestrigen Niveau behaupten. Rumänen gingen lebhaft um zu steigenden Coursen, auch Schweizer Westbahn war fest und belebt. Für Bankactien war die Stimmung beruhigter, doch blieb auch hier der Verkehr nur klein. Centralbank für Industrie und Handel, Caro-Bertel und Stettiner Vereinsbank zählen unter die beliebtesten Defferr. Deutsche Unionbank war gut behauptet zu unverändertem Course. Schaaffhausen wiederum durch stärkere Verkaufsbordres gedrückt, Commandit 144¹/₄, ult. 141¹/₄—44, April 141¹/₄—44, Industriefabriken geschäftlos, aber befestigt, Viehh., Omnib. beachtet, Berl. Union fest und belebt, Berl. Papierfabrik, desgleichen Elbinger und Waldfische Waggonfabrik besser, auch Oberöhl. Eisenbahnbedarf anziehend, Münch. nachgebend, doch recht lebhaft. Bergwerksactien meist besser, Dortmund Union 53¹/₄, ult. 53¹/₄ bis 54—53¹/₄, Laura 152¹/₄, ult. April 151¹/₄—53¹/₄ bis 52¹/₄, Defferr. Silbergulden weniger begehrt und im Course nachlassend. (Bank- u. S.-Z.)

Berliner Börse vom 27. März 1874.

Table with 2 columns: Wechsell-Course and Eisenbahn-Stamm-Actien. It lists various exchange rates and stock prices for different companies and locations.

Table with 2 columns: Fonds- und Geld-Course and Eisenbahn-Stamm-Actien. It continues the list of financial data, including bond prices and stock market movements.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. It provides detailed information on railway stocks and their priority shares.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. This section further details the prices and conditions of railway priority stocks.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. It lists additional railway stock data and market commentary.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. This part of the table includes more stock listings and financial reports.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. It continues the presentation of railway stock market data.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. This section provides further details on the performance of railway stocks.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. It lists more stock prices and includes some market analysis.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. This part of the table includes additional financial data and stock market news.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. It continues the list of railway stock prices and market conditions.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. This section provides more information on the railway stock market.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. It lists further stock prices and includes some commentary on market trends.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. This part of the table includes more financial data and stock market reports.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. It continues the presentation of railway stock market information.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. This section provides further details on the performance of railway stocks.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. It lists additional stock prices and includes some market analysis.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. This final part of the table includes more financial data and stock market news.

teiler Deputierten über die Schließung der republikanischen Zirkel wird auf 6 Monate vertagt.

Durango, 26. März. Nach aus carlistischer Quelle kommenden Nachrichten hat Marichall Serrano gestern die Carlisten auf den Höhen von Somorostro zwar angegriffen, ist aber auf der ganzen Linie mit beträchtlichen Verlusten zurückgeschlagen worden.

Bern, 27. März. Der Bundesrath Cerejole hat sich in Specialmission wegen des kirchlichen Conflicts nach dem Berner Jura begeben.

London, 27. März, Abends. Unterhaus. Der Staatssecretär des Innern erklärt auf eine Anfrage, die Regierung beabsichtige nicht, die gefangen gehaltenen Feinde der Gnade der Königin zu empfehlen.

London, 27. März. Die Einlösung des am 1. April c. fälligen türkischen Coupons ist hier angezeigt worden.

Konstantinopel, 27. März. Die Pforte hat die Genehmigung zum Anschluß der türkisch-serbischen Eisenbahnen bei Nissa erteilt. Wie es heißt, würde der Fürst von Serbien in Folge dieser Genehmigung demnächst dem Sultan einen Besuch abstatten.

Amsterdam, 27. März. Ein Telegramm aus Athen vom 24. d. M. meldet: Der Häuptling Oighen erkannte die holländische Oberhoheit an; andere Häuptlinge werden nachfolgen.

Calcutta, 26. März. Ein mit Vorkand abgeschlossener Vertrag räumt England das Recht zum Handelsverkehr und zur Durchfuhr von Waaren ein; eine weitere Ermäßigung des jetzigen niedrigen Zolltarifs ist nicht ausbedungen.

Washington, 27. März. Der Senat hat eine Bill angenommen, durch welche der Betrag der auszugebenden Greenbacks auf 400 Millionen beschränkt wird.

Swinemünde, 27. März. Der Post-Dampfer des baltischen Lloyd „Franklin“ ist gestern Abend von Kiewport wohlbehalten hier eingetroffen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten. (Aus Wolffs Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 27. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-course.] Lombard 118 1/2. Paris 94 1/2. Wiener 104 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.

Frankfurt a. M., 27. März, Abends. [Effecten- & Societät.] Creditactien 216 1/2. Lombard 148 1/2. Ostbahn 249 1/2.